



Beschluss

04/22 SGB XII SchSt

In dem Verfahren

./.

- Antragstellerin (AST) -

- Antragsgegnerin (AG) -

ergeht aufgrund der mündlichen Verhandlung am 28. November 2023 folgender Beschluss:

1. Die heute von der AST eingereichte Leistungsvereinbarung mit Stand 3. Januar 2022 wird für die Laufzeit vom 1. Juni 2022 bis zum 31. Mai 2023 mit der Maßgabe festgesetzt, dass es unter Punkt 3.2. heißt: „Nettogeschossfläche 5.831,36 m², pro Platz 48,60 m²“.
2. Die Investitionskosten für die _____, werden für die Zeit vom 1. Juni 2022 bis zum 31. Mai 2023 auf 20,35 €/Tag und Platz festgesetzt.
3. Die Verfahrensgebühr beträgt 4.000,00 €.
4. Die Verfahrensgebühr tragen die Antragstellerin zu 1/3 und die Antragsgegnerin zu 2/3.

Gründe

I.

Die AST betreibt die . Diese wurde zum 1. Oktober 2021 mit 120 Plätzen eröffnet. Ein Versorgungsvertrag liegt vor.

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2021 suchte die AST um Verhandlungen hinsichtlich der gesondert berechneten Investitionskosten bei

nach. Die Kalkulation wies einen Betrag von 21,00 EUR pro Tag und Platz auf. Am 7. Dezember 2021 erfolgte durch die AG eine Besichtigung der Einrichtung. Mit Schreiben vom 15. Dezember 2021 forderte die AG weitere Unterlagen an. Dem kam die AST unter dem 12. Januar 2022 nach. Unter dem 16. Februar 2022 teilte die AG mit, dass die Unterlagen vollständig seien und man sich in Abstimmung mit befände. Auf Erinnerungen seitens der AST vom 23. Februar und 4. April 2022 teilte die AG mit, dass eine Einigung über die Leistungsvereinbarung im Juni 2022 möglich sei, seitens aber wegen Personalknappheit keine Verhandlungen geführt werden könnten. Daraufhin erklärte die AST die Verhandlungen unter dem 1. Juni 2022 für gescheitert.

Mit Schreiben vom 1. Juni 2022, am selben Tag in der Geschäftsstelle der Schiedsstelle eingegangen, beantragte die AST, die Investitionskosten auf 21,00 EUR pro Tag und Platz festzusetzen.

Mit Schreiben vom 9. Februar 2023 unterbreitete für die AG das Angebot eines Investitionsbetrages von 18,65 EUR. In der Antragserwiderung gegenüber der Schiedsstelle vom 3. März 2023 beantragte er, den Antrag der AST zurückzuweisen, hilfsweise den Investitionsbedarf auf 18,65 EUR pro Tag und Platz festzusetzen.

Mit Schreiben vom 6. April 2023 wies die AST darauf hin, dass zwischen der Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen und der Reaktion seitens nahezu ein Jahr vergangen sei. Sie unterbreitete – wie bereits unter dem 1. März 2023 gegenüber der AG – ein neues Angebot von 20,44 EUR pro Tag und Platz ab 1. November 2021. Auf Nachfrage der Schiedsstelle vom 3. August 2023 übersandte unter dem 25. August 2023 den externen Vergleich. Unter dem 20. September 2023 teilte die AST mit, dass die Leistungsvereinbarung weitgehend geeint sei. Sie wies darauf hin, dass Terrassenflächen von 23,16 m² seitens der AG nicht anerkannt würden. Diese seien im Zuge der Mobilitätsförderung aber erforderlich. Unter dem 6. November 2023 leitete die AST ein Schreiben der AG vom 6. November 2023 an die Schiedsstelle weiter, in welchem die AG von einer Gesamtfläche von 5.364,26 m² ausgehe, eine Obergrenze von 15 m² für Einzelzimmer zzgl. 4,27 m² für den Sanitärraum und bei Doppelzimmern von 20,25 m² zzgl. 5,16 m² für Sanitärräume. Terrassenflächen/Balkone würden nicht anerkannt. Ebenfalls nicht anerkannt würden 20,12 m² für den Friseursalon.

In der mündlichen Verhandlung vor der Schiedsstelle am 28. November 2023 wies die AST darauf hin, dass die Leistungsvereinbarung zwar im Wesentlichen geeint sei, es hinsichtlich der Flächen aber noch unterschiedliche Auffassungen gäbe, sodass die Schiedsstelle hierüber zu entscheiden habe. Zur Diskussion dieses Punktes überreichte sie eine Leistungsvereinbarung (Stand 3. Januar 2022). Hinsichtlich des externen Vergleichs, auf den die AG sich berufe, gab sie an, dass einige Zahlen in diesem Vergleich nicht stimmten.

Die AST beantragt,

die eingereichte Leistungsvereinbarung (Stand 3. Januar 2022) mit den im Laufe der Verhandlung geänderten Zahlen festzusetzen und die Investitionskosten auf 21,00 EUR/Tag und Platz festzusetzen für die Laufzeit vom 1. Juni 2022 bis zum 31. Mai 2023.

Die AG beantragt,

die unter dem 6. November 2023 eingereichte Leistungsvereinbarung sowie Investitionskosten in Höhe von 18,65 EUR/Tag/Platz festzusetzen.

Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes im Einzelnen wird zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die im Vorverfahren und im Schiedsverfahren gewechselten Schriftsätze nebst Unterlagen Bezug genommen.

II.

Der Antrag der AST hat im Wesentlichen Erfolg.

Die Entscheidung der Schiedsstelle, die eine Schlichtungsmaßnahme eines sachnahen, weisungsfreien, mit Interessenvertretern paritätisch zusammengesetzten Gremiums darstellt, und deren Entscheidungsspielraum sich am Vereinbarungsspielraum der Vertragsparteien orientiert, muss den Sachverhalt richtig ermittelt haben, die verfahrensrechtlichen Regelungen müssen eingehalten sein, sie muss also formell ordnungsgemäß ergangen sein, und die Schiedsstelle darf bei der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange ihren Gestaltungsspielraum nicht verkannt haben (BSG, Urteil vom 7.10.2015 – B 8 SO 21/14 R, juris Rn. 12, mit weiteren Nachweisen). Dabei hat sich die Schiedsstelle auf die Gegenstände zu beschränken, über die keine Einigung zwischen den Vertragsparteien erzielt werden konnte (BSG, Urteil vom 28.1.2021 – B 8 S 26/19 R, juris Rn. 12; LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 28. 4. 2020 – L 9 SO 3/19 KL). Dabei ist die Rechtsprechung des 3. Senats des BSG (Urteil vom 17.6.2010 – B 3 KR 7/09 R; Urteil vom 16.5.2013 – B 3 P 2/12 R; Urteil vom 23.6.2016 – B 3 KR 26/15 R) zu berücksichtigen (Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 30. August 2012 – L 9 S O1/10, juris Leitsatz 6), wonach grundsätzlich ein Antragsteller die in die Kalkulation eingestellten Zahlen plausibel zu machen, d. h. darzulegen hat, dass Kosten in der angegebenen Höhe für die maßgebliche Einrichtung bzw. den Dienst entstanden sind bzw. prospektiv entstehen werden und auch dieser Einrichtung/diesem Dienst zuzurechnen sind, und diese Kosten sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Sodann hat ein Antragsgegner Nachfragen hinsichtlich aufgetretener Plausibilitätslücken zu stellen (substantiiertes Bestreiten). In einem weiteren Schritt ist in einem sogenannten „externen Vergleich“ mit anderen Einrichtungen/Diensten zu überprüfen, ob die beanspruchte Vergütung den Grundsätzen der wirtschaftlichen Betriebsprüfung entspricht. Dabei sind Entgelte immer dann wirtschaftlich, wenn sie im unteren Drittel vergleichbarer Vergütungen angesiedelt sind. Auch höhere Entgelte können wirtschaftlich sein, wenn sie auf einem höheren Aufwand der Einrichtung beruhen und wirtschaftlich angemessen sind (Leitentscheidung: BSG, Urteil vom 17.12.2009 – B 3 P 3/08 R). Lediglich im Hinblick auf Besonderheiten des SGB XII sind von den grundsätzlichen Erwägungen des Bundessozialgerichts zum SGB XI Abweichungen hinsichtlich dieses Prüfungsschemas und im Hinblick auf die Ausgestaltung des externen Vergleichs sowie auf die Anforderungen hinsichtlich der Amtsermittlung durch die Schiedsstelle Abweichungen möglich (BSG, Urteil vom 25.4.2018 – B 8 SO 26/16 R, juris Orientierungssätze 3 und 4; BSG, Urteil vom 28.1.2021 – B 8 SO 6/19 R, juris Rn. 18; Urteil vom 7. 10. 2015 – B 8 SO 21/14 R, juris Leitsatz 1; LSG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 30. 8. 2012 – L 9 SO 1/10, juris Leitsatz 6).

Von diesen Vorgaben geleitet kommt die Schiedsstelle zu den im Tenor ersichtlichen Festlegungen und begründete diese Entscheidung hinsichtlich der Leistungsvereinbarung (hierzu unter 1.), der Vergütung (hierzu unter 2.) und hinsichtlich des Zeitraums (hierzu unter 3.) wie folgt:

1. Grundlage für die Festsetzung einer Vergütung ist eine zwischen den Parteien geeinte Leistungsvereinbarung. Hier haben die Parteien zunächst übereinstimmend vorgetragen, dass sie sich im Wesentlichen auf eine Leistungsvereinbarung geeinigt hätten. Im Laufe des Verfahrens wurde aber zunehmend deutlich, dass hinsichtlich der anzuerkennenden Flächen keine Einigung erzielt werden konnte.

Auf Anregung der Schiedsstelle stimmt die AST dem Vortrag der AG zu, die Fläche für den Friseursalon (20,12 m²) aus der Flächenaufstellung herauszunehmen. Weiterhin gibt sie an, dass aufgrund eines Rechenfehlers die Nettogeschossfläche korrigiert werden müsse und nunmehr 5.831,36 m² betrage und somit 48,60 m² pro Platz. Diese Flächenangaben berücksichtigt die Schiedsstelle, denn diese sind nach Korrektur plausibel und ergeben sich aus dem bisherigen Schriftverkehr sowie der nunmehr vorgelegten Leistungsvereinbarung. Daher legt sie auch nicht – wie von der AG beantragt – die unter dem 6. November 2023 vorgelegte Leistungsvereinbarung zugrunde.

Weitere Abzüge – wie von der AG gefordert – nimmt die Schiedsstelle nicht vor. In ihrem Schreiben vom 9. Februar 2023 wird seitens der AG ausgeführt, dass in der Einrichtung die direkt leistungsbezogenen Quadratmeter (Haupt- und Funktionsflächen) je Einwohner und die indirekt leistungsbezogenen Quadratmeter (Nebennutz- und Verkehrsflächen) je Bewohner erheblich von dem Mittelwert vergleichbarer Einrichtungen abweichen. Die indirekt leistungsbezogenen Flächen lägen um 46,94 % höher als der Mittelwert vergleichbarer Einrichtungen und könnten daher nur mit dem Mittelwert anerkannt werden. Eine nähere Begründung für diesen Abzug gibt die AG nicht. Ein derartiger Abzug ist für die Schiedsstelle auch nicht nachvollziehbar, denn mit nunmehr 48,60 m² pro Platz liegt die Einrichtung genau bei dem Mittelwert der gesamtleistungsbezogenen Fläche je Einwohner von 48,52 m² in . Für die Schiedsstelle ist die Nettogeschossfläche maßgebend. Für die Schiedsstelle erschließt es sich nicht, dass der Sozialhilfeträger die Größe der jeweils anererkennungsfähigen Haupt- und Funktionsflächen sowie die Neben- und Verkehrsflächen vorgeben kann, sofern sich die Quadratmeterzahl pro Platz in etwa in der Größenordnung des Mittelwertes vergleichbarer Einrichtungen hält.

Für die von der AG vorgetragene Obergrenzen für Einzel- und Doppelzimmer hat sie weder rechtliche Grundlagen benannt, noch ihre Auffassung näher begründet. Daher können diese nicht anerkannt werden, zumal die Flächen pro Platz hier genau dem Mittelwert vergleichbarer Einrichtungen entsprechen.

Die Schiedsstelle gesteht auch die 23,16 m² für Terrasse/Balkone zu. Dies beruht im Wesentlichen darauf, dass hier – wie oben angegeben – die Flächen der Einrichtung sich genau im Rahmen des Mittelwertes vergleichbarer Einrichtungen bewegen. Ist dies der Fall, können auch Flächen zugestanden werden, die zwar nicht essenziell sind, aber den Charakter einer Einrichtung verbessern. Die AST hat in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass diese Flächen für die zu betreuenden Bewohner wichtig sind.

Da die Flächen maßgeblich für die Leistungsbeschreibung sind, setzt die Schiedsstelle die Fläche von 5.831,36 m² in die Leistungsvereinbarung ein.

2. Die Festsetzung der Vergütung gründet sich auf den Vortrag der Parteien, die diesbezüglichen Diskussionen in der mündlichen Verhandlung, den Erfahrungen der Schiedsstelle aus einer Vielzahl anderer Verfahren und die in dem Antrag vorgelegten Kalkulationsdaten.

Die Schiedsstelle übernimmt unter Punkt 1.4 der Kalkulation die Abschreibungen auf EDV-Anlagen. Eine 3-jährige Abschreibung ist bei der Schnelllebigkeit derartiger Güter realistisch. Die gegenteilige Auffassung der AG, diese Güter müssten über 13 Jahre abgeschrieben werden, ist demgegenüber realitätsfern. Der technische Fortschritt geht inzwischen derartig schnell, dass es geboten ist, EDV-Anlagen wesentlich früher zu ersetzen.

Die Eigenkapitalverzinsung nimmt die Schiedsstelle mit 2 % an. Insbesondere in dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 8. Dezember 2022 (B 8 SO 8/20 R), dem eine Entscheidung dieser Schiedsstelle zugrunde liegt, ist ausführlich dargelegt, dass ein kalkulatorischer Gewinn anerkannt werden kann, sofern sich aus den übrigen Parametern der Kalkulation (Gestehungskosten, Auslastungsquote) keine Gewinnchancen ergeben. Nach Prüfung der Leistungsvereinbarung, der Auslastungsquote von 98 %, der Kalkulation sowie der übrigen eingereichten Unterlagen seitens der AST ist für die Schiedsstelle nicht ersichtlich, dass sich aus

diesen Angaben Gewinnchancen ergeben. Daher ist hier eine Eigenkapitalverzinsung anzuerkennen. Allerdings hat die AST keine nähere Begründung für ihre Annahme, die Eigenkapitalverzinsung mit 4 % anzusetzen, benannt. Daher orientierte die Schiedsstelle sich an dem Basiszinssatz, der zur Mitte der Laufzeit (Dezember 2022) ca. 2 % betrug.

Unter Punkt 3. der Kalkulation (Instandhaltung, Instandsetzung) nimmt die Schiedsstelle einen Betrag von 9.900,00 EUR an. Zwar ist zutreffend, dass in einer neuen Einrichtung weniger Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten anfallen. Die AST hat aber in der mündlichen Verhandlung dargelegt, dass in einer stationären Einrichtung bereits von Beginn an Renovierungsarbeiten erforderlich sind und hierfür zum Beispiel den sogenannten „Kantenschutz“ benannt. Das ist für die Schiedsstelle nachvollziehbar. Sie nimmt aber nicht den hier nicht näher dargelegten Betrag von 10.804,00 EUR an, sondern den von der AST in der mündlichen Verhandlung vorgetragenen Betrag von tatsächlich angefallenen 9.900 EUR.

Die Miete unter 4.1 der Kalkulation reduziert die Schiedsstelle auf 694.864,86 EUR aufgrund der geänderten Flächen.

Bei Berücksichtigung der so ermittelten Zahlen ergibt sich ein Investitionsertrag von 20,35 EUR pro Tag und Platz.

Dem kann nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, in Relation zum externen Vergleich sei die Vergütung wesentlich zu hoch. Im Laufe des Verfahrens wurde seitens der AG ein externer Vergleich vorgelegt. In der mündlichen Verhandlung haben die Schiedsstellenmitglieder zum Beispiel zu den Positionen 39 und 54 aus eigener Erkenntnis vorgetragen, dass die dort aufgeführten Zahlen nicht stimmten. Zudem ergibt sich daraus nicht das im Schriftsatz vom 9. Februar 2023 genannte Maximum von 22,58 EUR, sondern von 22,56 EUR pro Tag und Platz. Auch ist nicht zwischen Eigentums- und Mietverhältnissen differenziert. Es ist also fraglich, inwieweit der Vergleich die tatsächlichen Gegebenheiten widerspiegelt. Jedenfalls ist daraus aber ersichtlich, dass die hier angenommenen 20,35 EUR im oberen Bereich angesiedelt sind. Insoweit ist aber zu berücksichtigen, dass es sich hier um eine relativ neue Anlage handelt. Die von der Schiedsstelle selbst verhandelten Verfahren ergaben Investitionsbeträge für die vergangenen Jahre zwischen 19,16 und 22,58 EUR. Nach den Erkenntnissen der Schiedsstellenmitglieder aus vielen Verhandlungen über Investitionen, die die Mitglieder selbst geführt haben, und Verfahren in der Schiedsstelle selbst, wird für die Schiedsstelle ersichtlich, dass der Betrag von 20,35 EUR angemessen und wirtschaftlich ist.

3. Den Beginn der Laufzeit setzt die Schiedsstelle auf den 1. Juni 2022 fest. Gemäß § 77 Abs. 3 Satz 3 SGB XII werden Festsetzungen der Schiedsstelle rückwirkend mit dem Tag wirksam, an dem der Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist. Dies ist hier der 1. Juni 2022. Eine rückwirkende Festsetzung entspricht somit dem Gesetz. Die Laufzeit reicht antragsgemäß vom 1. Juni 2022 bis zum 31. Mai 2023.

Die Verfahrensgebühr beträgt gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 Landesverordnung über die Bildung und das Verfahren einer Schiedsstelle nach § 81 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Schiedsstellenlandesverordnung SGB XII – SchStLVO SGB XII M-V) vom 5. Juli 2021 mindestens 700,00 EUR und höchstens 7.000,00 EUR. Nach § 8 Abs. 3 Geschäftsordnung der Schiedsstelle nach § 81 SGB XII des Landes Mecklenburg-Vorpommern richtet sich die Höhe der Gebühr nach der Bedeutung und Schwierigkeit der Sache, den wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten sowie des Aufwandes für die Schiedsstelle. Dem entspricht es, hier eine Gebühr von 4.000,00 EUR anzusetzen.

Die Kostenlastaufteilung entspricht dem jeweiligen Obsiegen und Verlieren der Beteiligten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit einer Klage angefochten werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Schiedsspruchs beim Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern, Tiergartenstraße 5 in 17235 Neustrelitz, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei dem vorgenannten Gericht eingehen. Sie soll den angefochtenen Verwaltungsakt bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Dem Klageschriftsatz und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird

oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformen und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht.

Eine isolierte Anfechtung der Kostenlastentscheidung ist nicht gegeben (§ 172 Abs. 3 Nummer 3 SGG).